



Universität
Zürich ^{UZH}

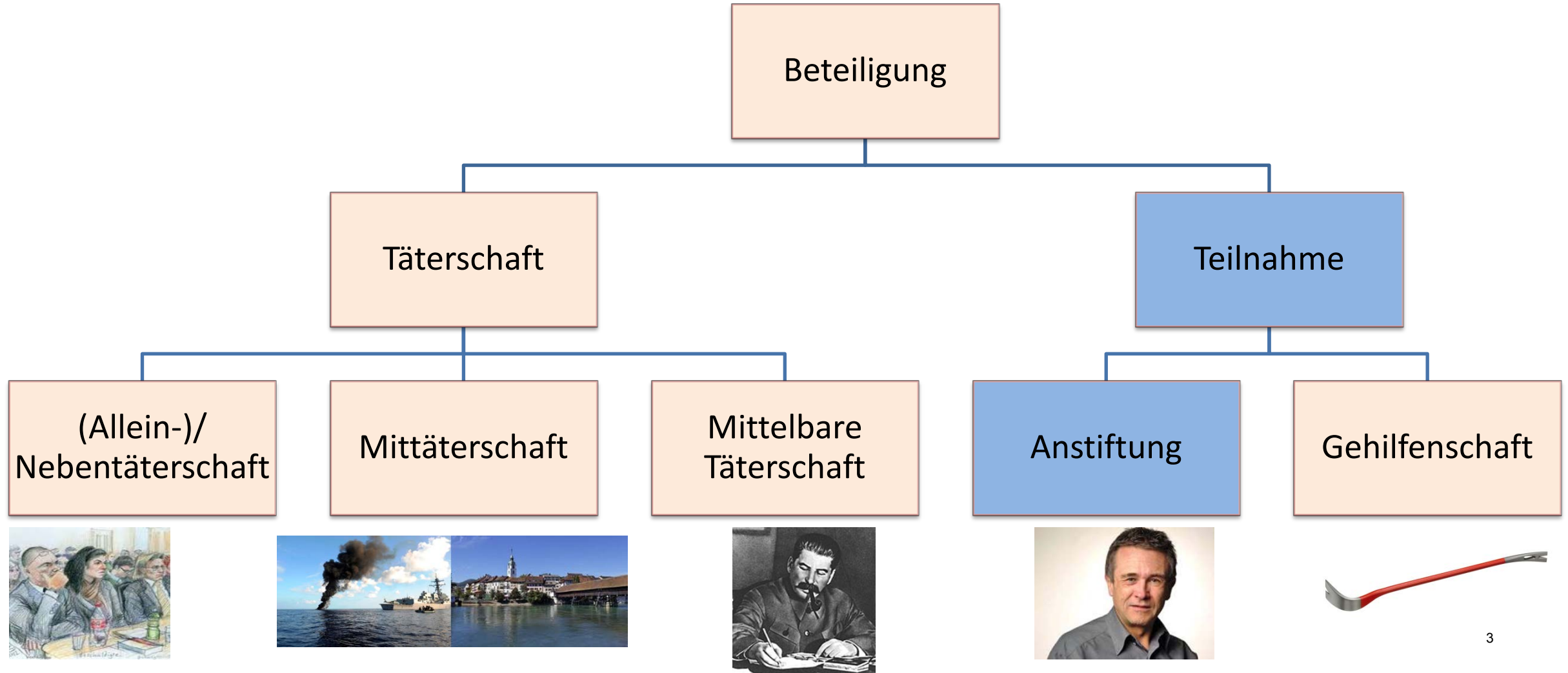
Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Nachtrag Anstiftung

Täterschaft und Teilnahme





Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat ←
(limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten **Verbrechen oder Vergehen** bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Anstiftung zur Übertretung

Art. 104 – Anwendbarkeit

Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten mit den nachfolgenden Änderungen auch für die Übertretungen.

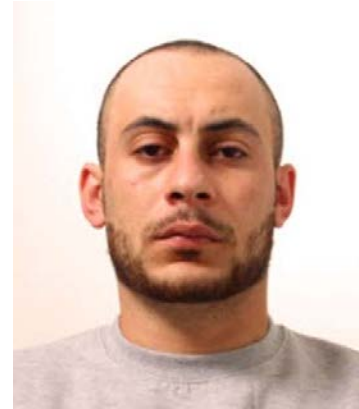
Art. 105 – Keine Anwendbarkeit

2 Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.



Hassan Kiko – Angela Magdici

- Hat Hassan Kiko Angela Magdici zur Befreiung aus dem Strafvollzug angestiftet?





Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 310 – Befreiung von Gefangenen

1. Wer mit Gewalt, Drohung oder List einen Verhafteten, einen Gefangenen oder einen andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen befreit oder ihm zur Flucht behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 310 – Befreiung von Gefangenen

«Täter kann nur ein Dritter sein –
Selbstbefreiung bleibt straflos»



Stefan Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafbuch Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St.Gallen 2012, Art. 310 N 4.

Anstiftung zum Entweichenlassen

«...eine den Gleichheitssatz verletzende willkürliche Ungleichbehandlung, wenn die unmittelbar durchgeführte Selbstbefreiung aufgrund eines humanitären Entgegenkommens straflos sei, nicht aber die mittelbar erreichte Selbstbefreiung.»



Andreas Eicker, Plädoyer 5/17, S. 17.

Nachtrag Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

LE DEMOCRATE et FEUILLE D'AVIS DU DISTRICT DE PAYERNE

Disparition

On signale la disparition de M. Arthur BLOCH, né en 1882, domicilié à Evroz, maraîcher de talent, qui a été vu pour la dernière fois sur le champ de foire, à Payerne, le jeudi 10 avril 1942, dans la matinée.

Signalement: taille 170 cm. env., assez corpulent, tout ras, portait à l'oreille gauche un petit appareil électrique Scobone contre la surdité, maxillaire gris beige, cheveux gris, avec probablement une entaille.

Toute personne susceptible de fournir des renseignements ou indications quelconques est invitée à les communiquer immédiatement au juge instructeur de l'arrondissement de Payerne-Avenches, à Payerne (tel. 6 95 77).

Une prime de mille francs est offerte par la famille à la personne qui fournirait des renseignements permettant de découvrir l'endroit ou d'établir avec certitude les circonstances dans lesquelles il a disparu.

Reproduction photographique de M. A. BLOCH

Reproduction photographique de M. A. BLOCH

Docteur Pérusset
médecin et méd.-dentiste
de retour

Ouverture d'un Salon de Coiffure pour Messieurs
Le savant a l'honneur d'aviser le public de Payerne et environs qu'il a ouvert un salon de coiffure pour messieurs.

PETITES ANNONCES
ne dépassant pas 4 lignes : 1 franc

A louer maison confortable avec grand jardin, à 20 minutes de la ville.
S'adresser à M. Jacquard, Soles-Corgne.

Appartement de deux chambres et cuisine, à louer de suite.

BGE 73 IV 216





Art. 259 – Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit

1 Wer öffentlich zu einem Verbrechen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft, ...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Anstiftung zum Versuch

Ignaz Walker

- 12. November 2010, 04.00h:
In Erstfeld/UR feuert Y. drei
Schüsse auf Frau Walker ab. Sie
überlebt.
- Ignaz Walker wird vorgeworfen,
Y. als Auftragskiller engagiert zu
haben.

Neue Runde im Justizfall Ignaz Walker

Nachdem es vom Bundesgericht gerügt wurde, muss das Urner Obergericht heute den Fall des früheren Barbetreibers Ignaz Walter neu beurteilen. Das Gericht steht vor einer heiklen Aufgabe.

Erich Aschwanden
16.11.2017, 08:12 Uhr



Ignaz Walker (rechts) und sein Anwalt Linus Jäggi im April 2016 nach der Urteilsverkündung bei der letzten Prozessrunde vor Urner Obergericht. (Bild: Urs Flüeler / Keystone)

Für einige der Beteiligten ist der Landratsaal, in dem das Urner Obergericht tagt, fast zu einer zweiten Heimat geworden. Bereits dreimal stand der frühere Cabaret-Betreiber Ignaz Walker während mehrerer Verhandlungstage vor den Gerichtsschranken. Dazwischen wurde der aussergewöhnliche Fall zweimal vom Bundesgericht beurteilt. Beim letzten Mal kamen die Lausanner Richter im April

MEISTGELESEN IM RESSORT

«Das Gesundheitswesen i
die Swissair vor dem
Grounding»

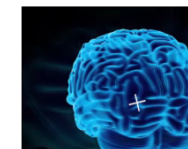
Simon Hohl

Debakel für die CVP in de
Stadt St. Gallen

Jörg Krummenacher

Digitale Hausaufgaben fü
Berufsschulen

Jörg Krummenacher



Bundesgerichtsurteil 6B_824/2016
vom 10.04.2017

Anstiftung (Art. 24)

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem **verübten** Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



Anstiftung zum Versuch

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige,
mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat
beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit


3. Schuld

4. Fazit

Universität
Zürich ^{UZH}

Prüfschema Versuch

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- ~~IV. Schuld~~
- V. ~~Tätige Reue/Rücktritt~~





Anstiftung zum Versuch

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige,
mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät)

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat
beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Neue Runde im Justizfall Ignaz Walker

Nachdem es vom Bundesgericht gerügt wurde, muss das Urner Obergericht heute

Haupttat im Versuch geblieben



Ignaz Walker (rechts) und sein Anwalt Linus Häggi im April 2016 nach der

MEISTGELESEN IM RESSORT

«Das Gesundheitswesen i
die Swissair vor dem
Grounding»

Simon Hahli

Debakel für die CVP in de
Stadt St. Gallen

Jörg Krummenacher

Digitale Hausaufgaben fü
Berufsschulen

Jörg Krummenacher

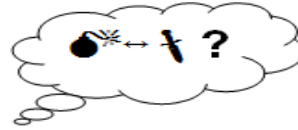
Tatentschluss geweckt, Mord gewollt
Haupttat im Versuch geblieben
= Anstiftung zum Versuch

Deliktsstadien

Walker stiftet Y. zu Mord an W. an



T fasst
Entschluss



T überlegt sich
Vorgehen



T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/
beginnt mit der Ausführung



O stirbt

Zeitachse

Vorbereitung

Versuch

Vollendung

Anstiftung zum
Versuch
Art. 24 I + 22 I
Milderung

Anstiftung Art. 24
I
Täterstrafe



Versuchte Anstiftung



Auftragsmord I

- Syrer will seine Frau loswerden.
- Gibt Neffen Waffe.
- Dieser geht zur Polizei.



Bundesgerichtsurteil 6S.44/2007



Versuchte Anstiftung

Art. 24 Abs. 2 StGB

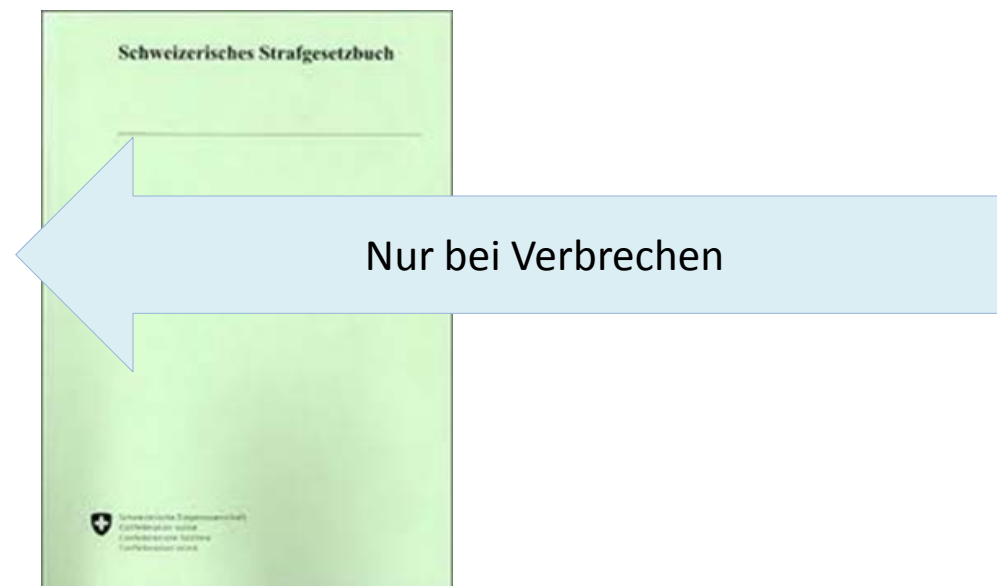
Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.



Versuchte Anstiftung

Art. 24 Abs. 2 StGB

Wer jemanden zu einem
Verbrechen zu bestimmen
versucht, wird wegen Versuchs
dieses Verbrechens bestraft.



Versuchte Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige,
mindestens versuchte (limitierte Akzessorietät) Haupttat.



Keine Haupttat

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat
beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

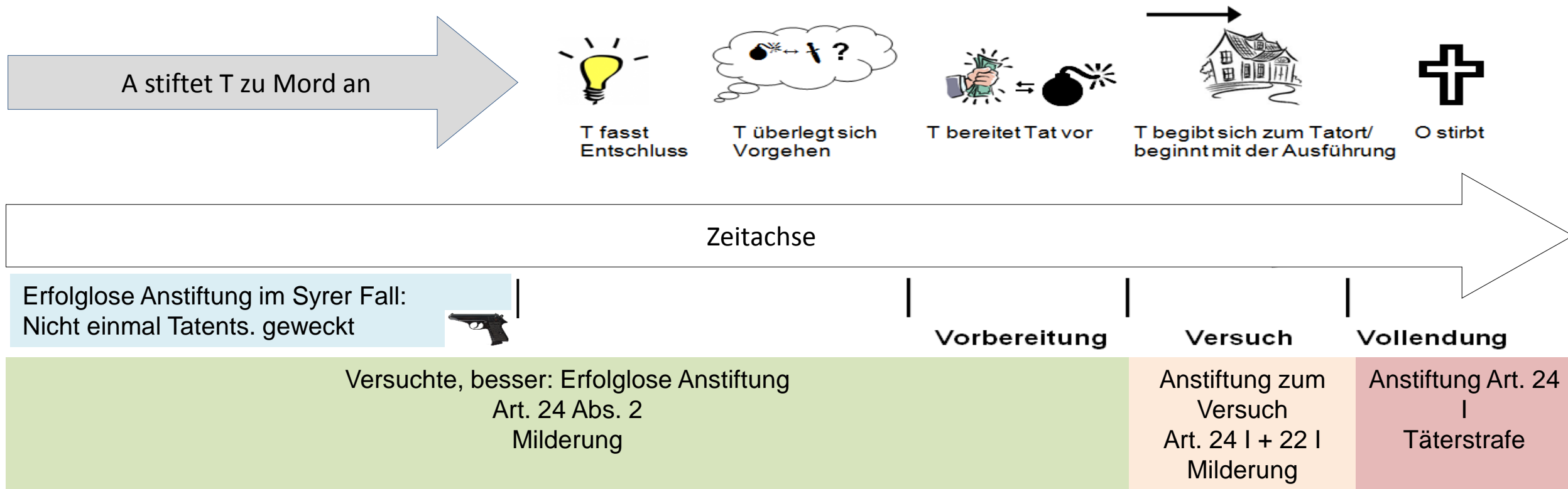
2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

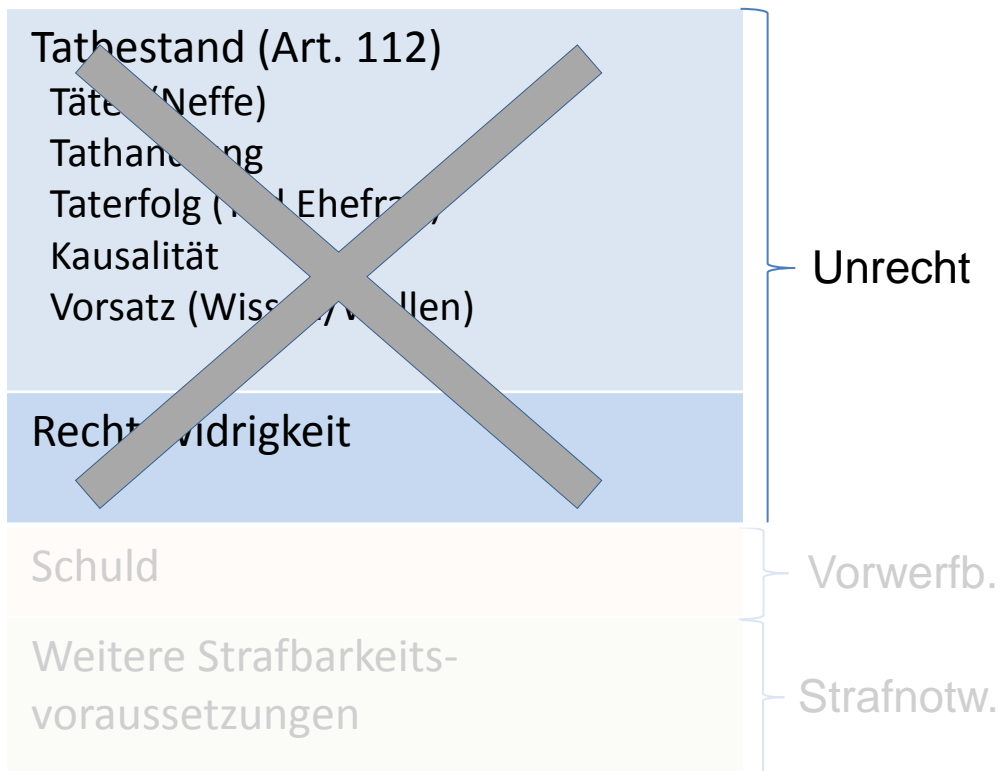
Zum Mord bestimmt, nicht einmal Mordversuch erfolgt
= Versuchte/Erfolgreiche Anstiftung

Deliktsstadien

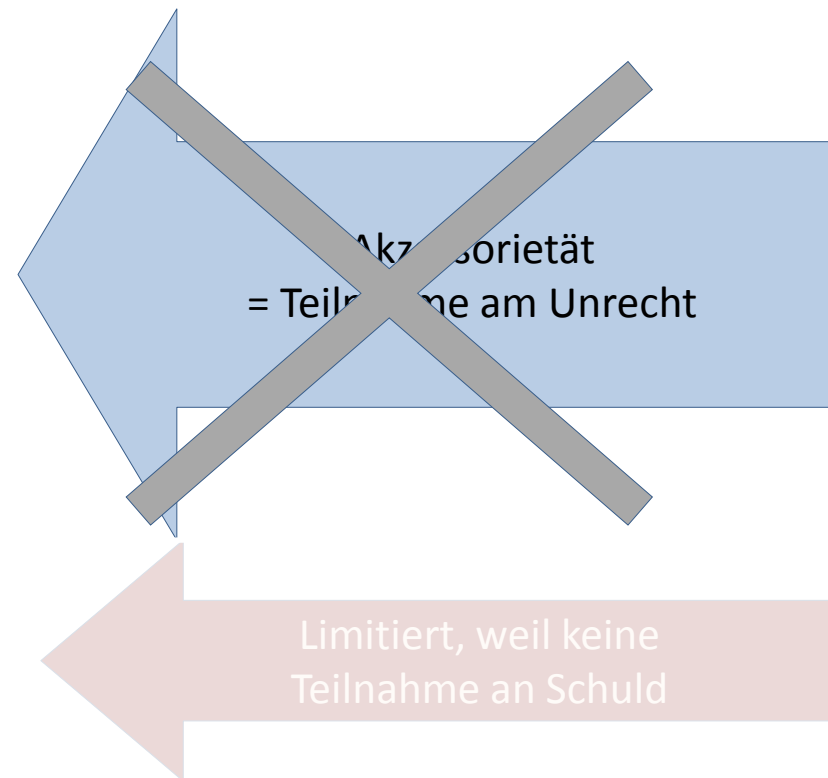


Limitierte Akzessorietät

Haupttat



Teilnahme



- Versuchte Anstiftung zu Verbrechen (Art. 24 II)

Anstiftung – Mittäterschaft

Auftragsmord

- Syrer will seine Frau loswerden.
- Gibt Neffen Waffe.
- Dieser geht zur Polizei.



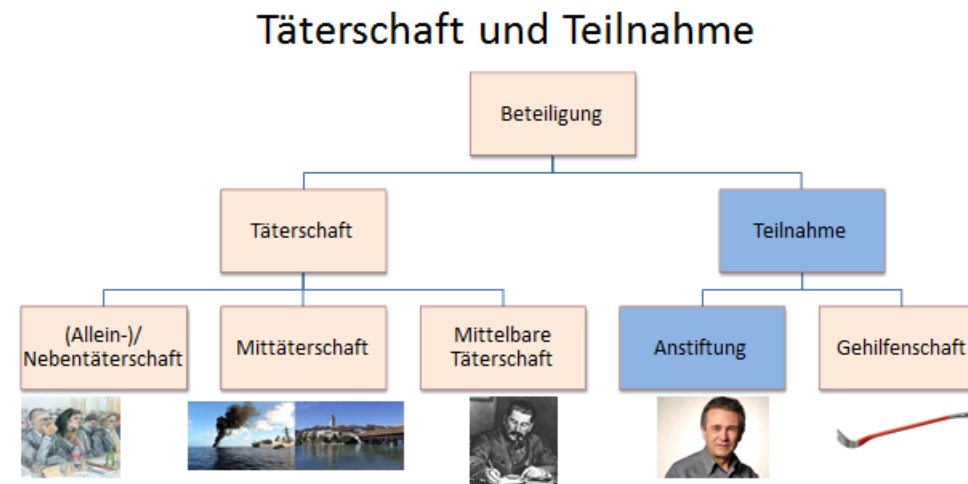
Bundesgerichtsurteil 6S.44/2007

Mordkomplott

- Syrer und Neffe beschliessen gemeinsam Ehefrau umzubringen
- Polizei kommt ihnen zuvor.

Zusammenfassung zur Anstiftung

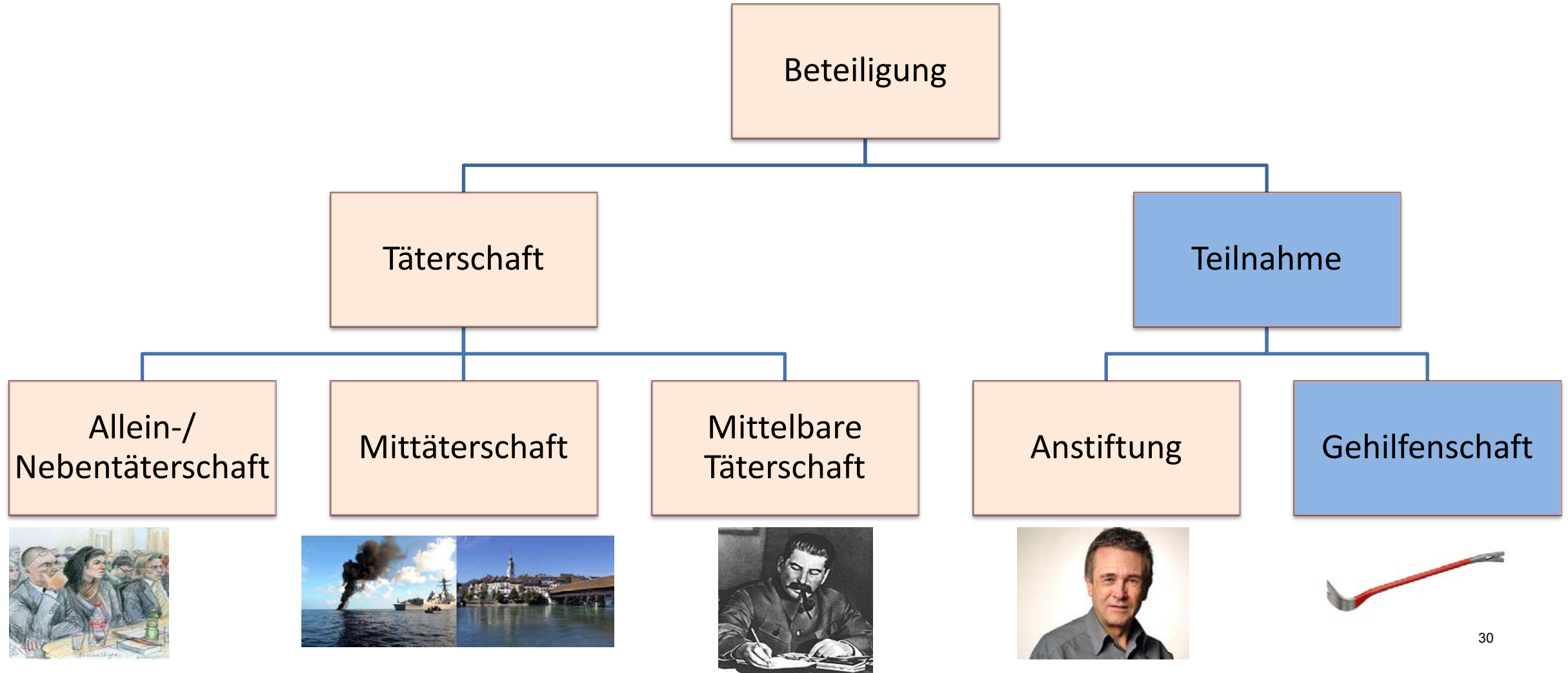
- Limitierte Akzessorität (tb/rw Tat)
- Wecken des Tatentschlusses
- Doppelvorsatz (Bestimmen/Tat)
- Versuchte Anstiftung strafbar





Gehilfenschaft

Täterschaft und Teilnahme



Waffenhändler

Ein Waffenhändler verkauft eine Schusswaffe an einen dubiosen Kunden.



BGE 98 IV 83

- Am 19. Januar 1971 begab sich Heinz Arn zusammen mit seiner bei ihm in Thun wohnenden Freundin Anna Schaller in das Modegeschäft Spengler in Bern.
- Beim Eingang holte er auf Anweisung seiner Freundin eine grosse Plastik-Tragtasche.



BGE 98 IV 83

- Im Beisein von Arn suchte sich Anna Schaller in der Damenkleiderabteilung vier Kleider aus.
- Zwei der Kleider verstaute sie in der Plastiktasche, die sie dem Angeeschuldigten zum Tragen übergab.
- Gemeinsam fuhren die beiden hierauf die Rolltreppe hinunter und verliessen das Geschäft, ohne die Kleider zu bezahlen.



Gehilfenschaft (= Beihilfe)

Art. 25 StGB – Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit der Haupttäterin

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Art. 25

Wer zu einem **Verbrechen oder Vergehen** vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.

Übertretungen

Art. 104 StGB

Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten mit den nachfolgenden Änderungen auch für die Übertretungen.

Art. 105 StGB

2 Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.



Art. 144 – Sachbeschädigung

1 Wer eine Sache... beschädigt,
zerstört oder unbrauchbar macht,
wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe
bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe
bestraft.





Art. 126 – Tätlichkeiten

1 Wer gegen jemanden
Tätlichkeiten verübt, ... wird, auf
Antrag, mit **Busse** bestraft.



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges,
rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat

(limitierte Akzessorietät).

Art. 25

Wer zu einem **Verbrechen oder Vergehen** vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



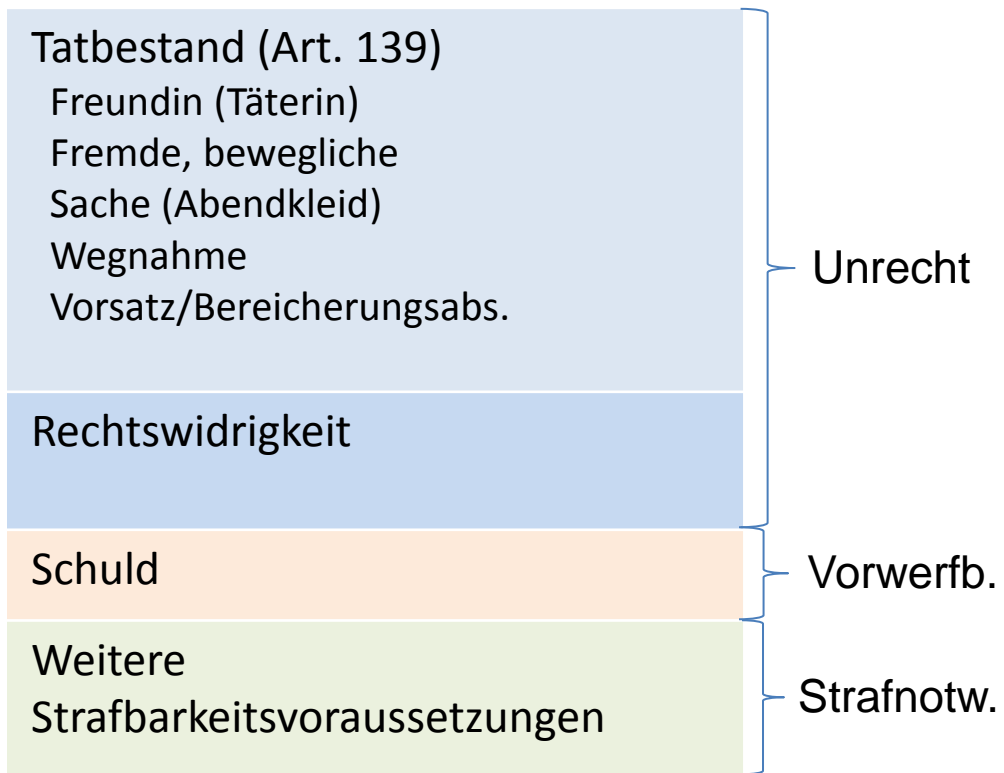
BGE 98 IV 83

«Gehilfenschaft ist stets akzessorisch. Sie setzt die Haupttat eines andern voraus, an welcher der Gehilfe in untergeordneter Weise mitwirkt.»



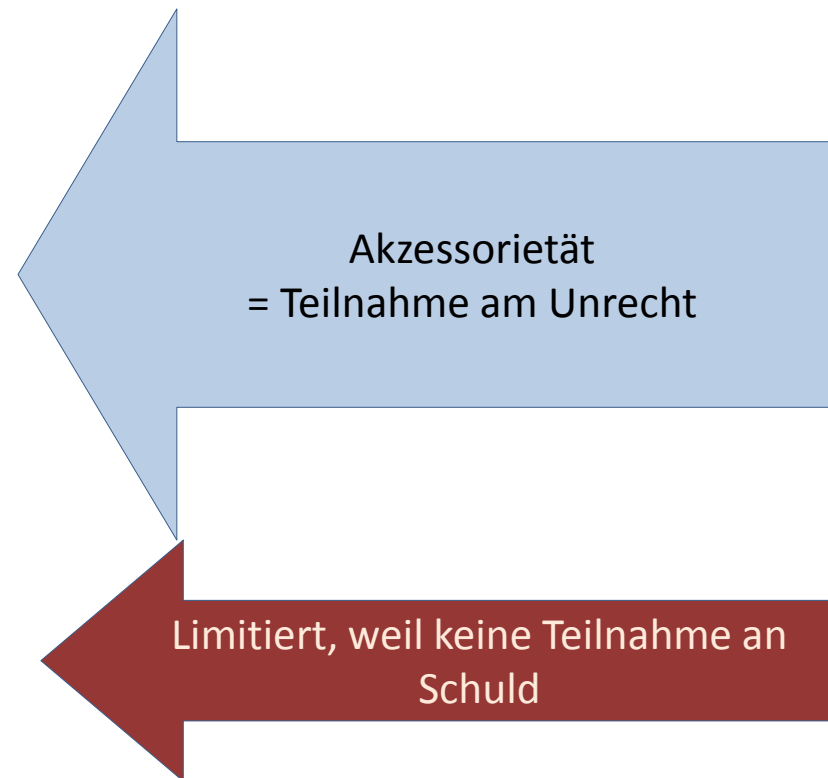
Limitierte Akzessorietät

Haupttat



Teilnahme

- Anstiftung
- Gehilfenschaft





BGE 98 IV 83

Fiktive Erweiterung: Anna ist eine zwanghafte Kleptomanin.





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich

Hilfe leistet, wird milder bestraft

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat ←

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre ... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen.»



Vgl. BGE 117 IV 187



Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat **fördert**, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre. ... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen.»

Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es **ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat** gekommen wäre ... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen.»

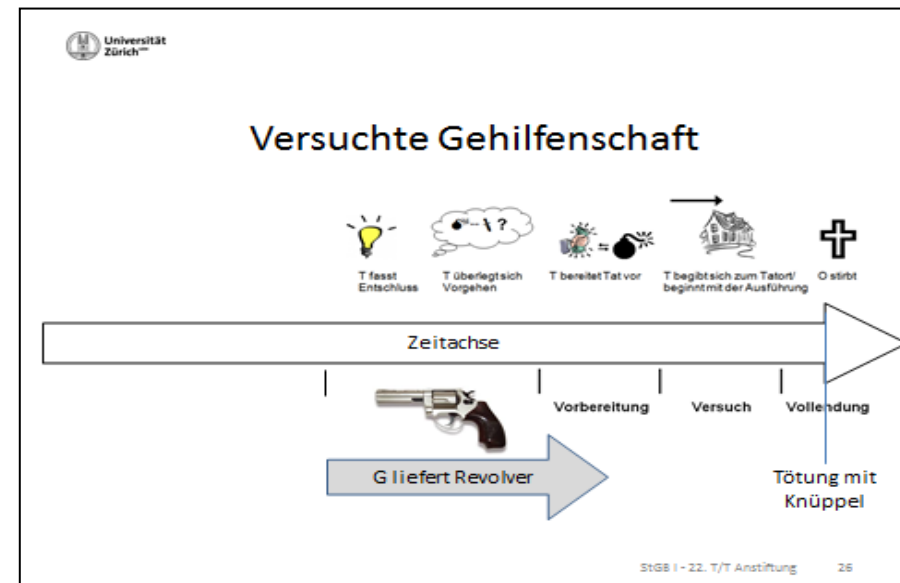
– Conditio sine qua non nicht erforderlich, aber möglich.



Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre ... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen **kausalen Beitrag** dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen.»

— Beitrag muss sich auswirken.





Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre ... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen **kausalen Beitrag** dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen.»

Erfolgtlose Gehilfenschaft

- Josette Bauer hilft ihrem Mann Richard, einen Revolver zu besorgen, um ihren Vater Léo Geisser umzubringen.
- Richard Bauer ermordet seinen Schwiegervater mit Knüppel und Dolch.



BGE 88 IV 55



Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre ... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die **Erfolgschancen** der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen.»

Hilfeleistung

- Besorgen Fluchtfahrzeugs, Waffe, Stemmeisen etc.
- Liefern von Informationen (Pläne Haus, Bombenbau)
- Schmiere-Stehen
- Vermittlung Drogen-/Waffenlieferanten
- Zustellung eines Erpresserbriefes





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern ←

Vorsatz bezüglich Haupttat ←

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen **vorsätzlich** Hilfe leistet, wird milder bestraft



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Doppelvorsatz

Waffenhändler

- Ein Waffenhändler verkauft eine Schusswaffe an einen dubiosen Kunden.
- Dieser läuft Amok mit der Waffe.





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit ←

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird **milder bestraft**

Untergeordneter Beitrag = zwingend mildere Strafe als Haupttäter



Gehilfenschaft zum Versuch



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, **mind. versuchtes**, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Gehilfenschaft zum Versuch

Ein Libanese organisierte im Hinblick auf den Postraub einen anderen Lieferwagen als zweites Fluchtfahrzeug, chauffierte einen Mittäter zum Treffpunkt am Mythenquai wartete dort vergebens auf den Umlad der Beute..., weil (fiktive Abwandlung) Posträuber am Eingang verhaftet.



Gehilfenschaft zum Versuch

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, **mind. versuchtes**, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand


Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit


3. Schuld

4. Fazit



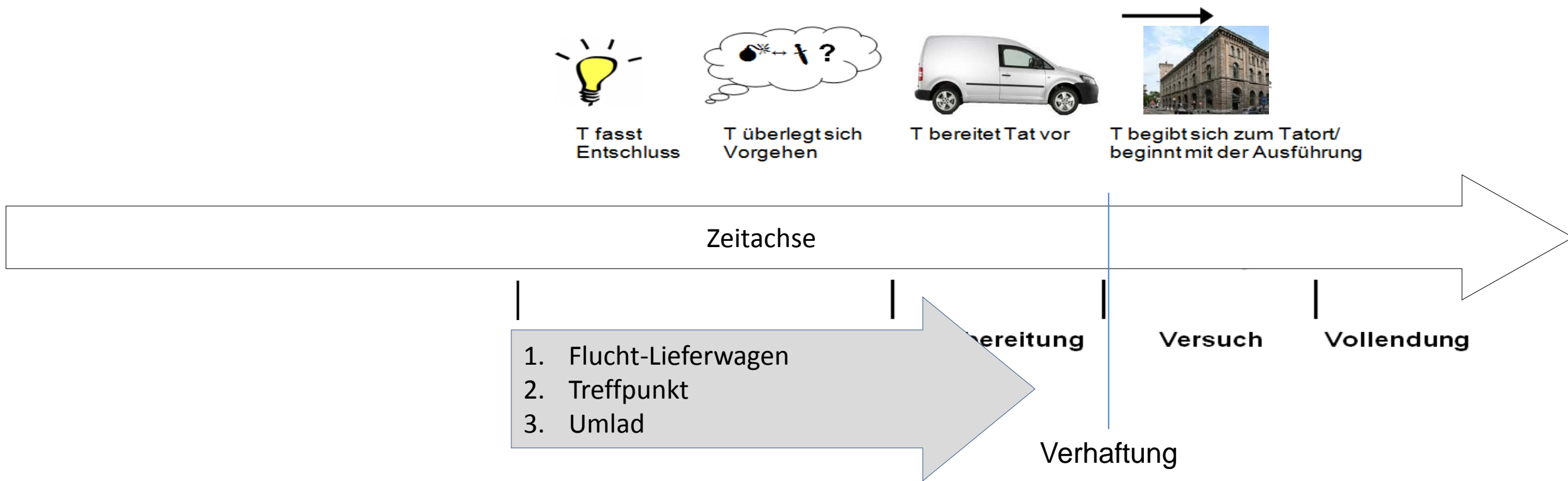
Prüfschema Versuch

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- ~~IV. Schuld~~
- ~~V. Täte-Reue/Rücktritt~~





Gehilfenschaft zum Versuch





Versuchte Gehilfenschaft

Versuchte Gehilfenschaft

- Josette Bauer hilft ihrem Mann Richard, einen Revolver zu besorgen, um ihren Vater Léo Geisser umzubringen.
- Richard Bauer ermordet seinen Schwiegervater mit Knüppel und Dolch.



Versuchte Gehilfenschaft

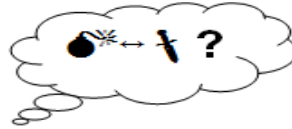
- Haupttat kommt nicht bis in Versuchsstadium.
- Haupttat wurde objektiv nicht gefördert.



Versuchte Gehilfenschaft



T fasst
Entschluss



T überlegt sich
Vorgehen



T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/
beginnt mit der Ausführung



O stirbt

Zeitachse



G liefert Revolver

Vorbereitung

Versuch

Vollendung

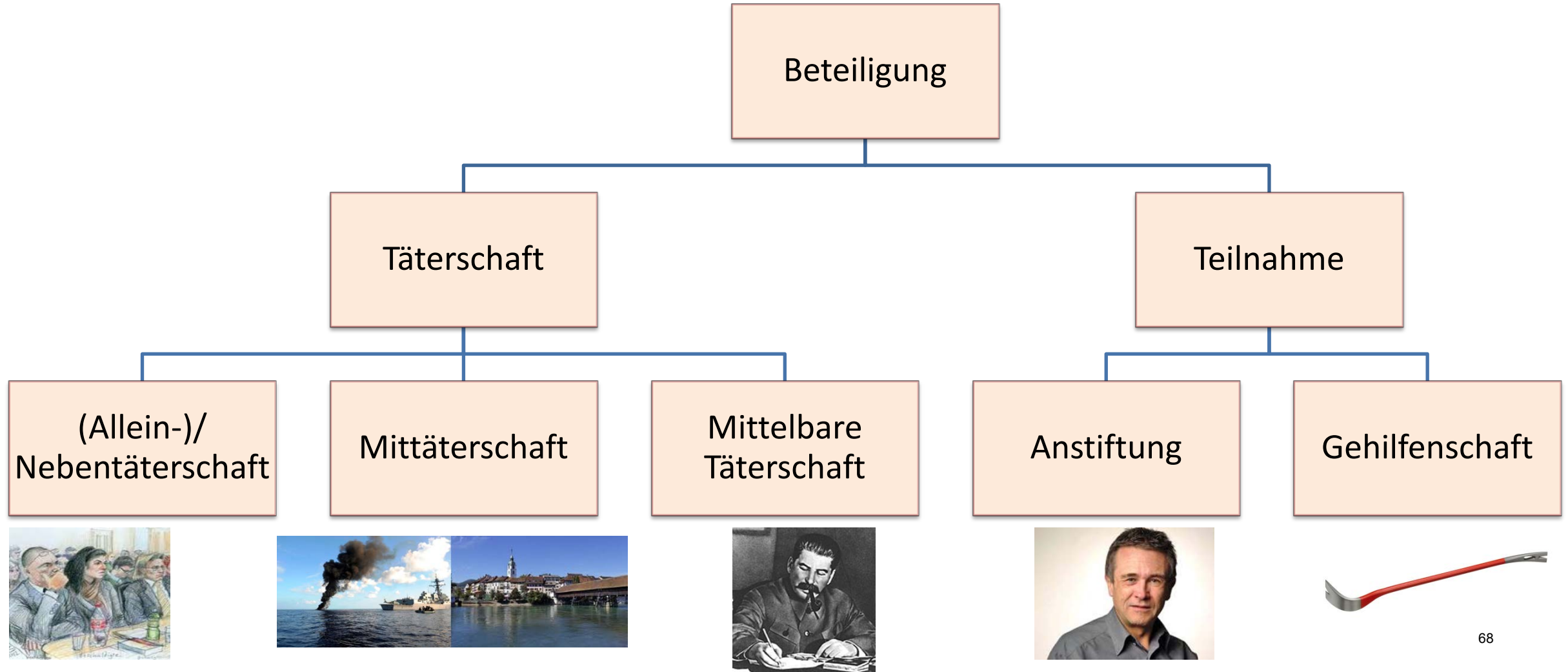
Tötung mit Knüppel






Zusammenfassung

Täterschaft & Teilnahme

Täterschaft und Teilnahme



Übersicht

	Tatentschluss	Tatausführung
Mittäterschaft	Gemeinsam	Gemeinsam 
Anstiftung	A. bestimmt Täter	Täter alleine 
Gehilfenschaft	Täter (meist) schon entschlossen	Untergeordnete Hilfe 



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.17	Einführung
2	Di 19.09.17	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.17	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.17	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.17	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.17	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.17	Subjektiver Tatbestand
8	Di 010.10.17	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.17	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.17	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.17	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 24.10.17	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 30.10.17	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 31.10.17	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.17	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 07.11.17	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 13.11.17	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 14.11.17	Versuch
19	Mo 20.11.17	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 21.11.17	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 27.11.17	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 28.11.17	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
23	Mo 04.11.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
24	Di 05.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
25	Mo 11.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
26	Di 12.12.17	Fahrlässigkeit
27	Mo 18.12.17	Fahrlässigkeit
28	Di 19.12.17	Reserve



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen